

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1 Netzanschluss (§§ 5, 6, 9 NDAV)

1.1 Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses (nach Möglichkeit die kürzeste gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.

1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.3 Die im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.

1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.

1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um den Schachtanteil. Sofern die Schachtarbeiten auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung erbracht wurden, wird dieses gemäß aktuellem Preisblatt über die Position „Kundenselbstschachtung“ bei der Rechnungslegung berücksichtigt. Ausgenommen sind die Kosten für Verlegung, Montage, Material und die Wiederverfüllung des Leitungsgrabens, welche von der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH erbracht werden.

1.6 Netzanschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen werden nach Aufwand abgerechnet. An die Stelle der pauschalierten Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 treten in diesen Fällen gesondert ermittelte Kosten. Eine wesentliche Abweichung liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
- Erstellung eines Netzanschlusses \geq DN 50
- Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich)
- Erstellung eines Netzanschlusses, bei dem Maschinenarbeit nicht oder nur eingeschränkt möglich ist (z.B. bei zu enger Zuwegung)

1.7 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.8 Das Errichten von Gebäuden über der Netzanschlussleitung oder jedes andersartige den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.

1.9 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 bzw. 1.6 berechnet.

1.10 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt nach Beauftragung und Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen in der Regel 4-6 Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2 Voraussetzungen für die Netzanschlusspreise (§ 9 NDAV)

Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH berechnet für die Herstellung des Netzanschlusses Pauschalen gemäß des Preisblattes. Eine pauschale Berechnung setzt voraus, dass

- zum Zeitpunkt der Herstellung die Leitungstrasse und der Bereich der Gebäudezuführung frei zugänglich sind,
- die Trasse ohne Querung von Gewässern, Schutzwällen, Kanälen, Gräben, etc. verläuft,
- Tiefbauarbeiten ohne Erschwernisse (wie z.B. hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich) durchgeführt werden können,

- Leitungen oberhalb +5 °C (Tagesmittelwert) verlegt werden
- der Anschluss an das Versorgungsnetz bis zu einer Tiefe von 1,25 Meter gemessen ab Geländeoberkante angeschlossen wird.

Sollten Arbeiten außerhalb der oben genannten Voraussetzungen notwendig sein, so werden die anfallenden Kosten in tatsächlicher Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kosten können u.a. anfallen für:

- Baugerüst, Baustoffe, etc. blockieren die Leitungstrasse bzw. den Bereich der Gebäudezuführung
- Mauerwerk bzw. felsiger Untergrund im Trassenverlauf
- Leitungsgraben bei „Kundenselbstschachtung“ entspricht nicht den Vorgaben der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH

3 Baukostenzuschuss (§11 NDAV)

3.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei erheblicher Erhöhung seiner Netzanschlussleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieses Aufwandes verrechnet werden.

3.2 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Anschlussleistung von 30 kW übersteigt. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH zu entnehmen und gilt für alle Netzanschlüsse in Niederdruck im Netzgebiet der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Maßgeblich ist stets der vertraglich vereinbarte Leistungswert. Von einer erheblichen erhöhten Leistungsanforderung kann jedenfalls bei einer Leistungssteigerung von min. 5% ausgegangen werden. Die Höhe des Baukostenzuschusses für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.1.

3.4 Der BKZ ist objektbezogen.

4 Nicht zumutbarer Netzanschluss (§18 EnWG)

Ist der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 18 Abs. 1 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

5 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV)

5.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

5.2 Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung (ab dem zweiten Verzugsfall)
- bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes (ab 14 Tagen)
- bei wiederholter Mahnung (ab dem zweiten Mahnfall)

6 Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

6.1 Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und nehmen sie in Betrieb, indem durch Öffnen der Absperrreinrichtungen die Gaszufuhr freigegeben wird. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nimmt Ihre Installationsfirma vor.

6.2 Die Inbetriebnahme durch die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

6.3 Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH kann für die Inbetriebnahme vom Anschlussnehmer Kosten nach § 14 Abs. 3 NDAV verlangen.

6.4 Für vergebliche Wege nach Terminabsprache bei Inbetriebnahme bzw. Nachprüfung der Anlage aufgrund von Störungen wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH berechnet, sofern die Störung in der Kundenanlage des Kunden besteht.

7 Beschädigungen der Anlagen (§ 8 NDAV)

7.1 Die Netzanschlüsse, Absperreinrichtungen sowie Druckregelgeräte werden auf Kosten der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.

7.2 Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Der Anschlussnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8 Fälligkeit (§ 23 Abs. 1 NDAV)

8.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

8.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

8.3 Die Inbetriebnahme kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

9 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 5 NDAV)

9.1 Bei Überweisung gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).

9.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mahnkosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH berechnet.

9.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung werden nach den im jeweils gültigen Preisblatt der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ausgewiesenen Preisen berechnet.

10 Haftung (§ 18 NDAV)

10.1 Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV.

10.2 Im Übrigen ist die Haftung der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11 Technische Anschlussbedingung (§ 20 NDAV)

Es gelten die „Technische Anforderungen zur Interoperabilität von Gasnetzen - DVGW-Arbeitsblatt G 2000“ des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen der Avacon Netz GmbH als Technischem Betriebsführer der Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH.

Der vollständige Wortlaut der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen ist im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf-netz.de abrufbar.

12 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Alle gespeicherten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten nur erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit dies für die Durchführung des Netzanschlussverhältnisses bzw. des Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten dürfen darüber hinaus nur genutzt werden, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dieser Nutzung zustimmt.

13 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes (§ 4 Abs. 3 NDAV)

Die Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind zusätzlich im Internet unter www.stadtwerke-burgdorf-netz.de abrufbar.

14. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (§ 36 VSBG)

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

per Post: Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH
Vor dem Hannoverschen Tor 12, 31303 Burgdorf
telefonisch: Telefon: 05136-97 14-0
per Telefax: Telefax: 05136-97 14-100
per E-Mail: info@stadtwerke-burgdorf-netz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie
e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon +49 (0) 30 2757240-0
Telefax 030 2757240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten zum 1. April 2018 in Kraft.